



Ministerium für Wirtschaft
Herrn Belger
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

per E-Mail: gerd.belger@mw.brandenburg.de

Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4
14482 Potsdam
Telefon: 03 31 / 7 43 51-0
Telefax: 03 31 / 7 43 51-33
eMail: mail@stgb-brandenburg.de
Internet: <http://www.stgb-brandenburg.de>
Datum: 2007-09-04
Aktenzeichen: 701-10
Auskunft erteilt: Bianka Petereit

Entwurf eines Brandenburgischen Gaststättengesetzes

Sehr geehrter Herr Belger,

wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfs eines Brandenburgischen Gaststättengesetzes (BbgGastG; Stand: 12.07.2007) und nutzen gern die Gelegenheit, zu diesem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen:

1. Vorbemerkungen

Das Land Brandenburg sollte von der im Zuge der Föderalismusreform eingeräumten Kompetenz, das Gaststättenrecht nunmehr erstmals landesgesetzlich zu normieren, nur unter der Voraussetzung Gebrauch machen, dass durch ein solches Landesgesetz eine spürbare Verbesserung in der Gesamtheit der rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen des Gaststättengewerbes zu erwarten ist. Ein Brandenburgisches Gaststättengesetz wird sich demzufolge daran messen lassen müssen, ob es im Vergleich zum gegenwärtig geltenden Gaststättengesetz des Bundes (GastG) zu nachhaltig positiven Effekten in der Praxis führen wird, insbesondere mit Blick auf den weiteren Abbau bürokratischer Hemmnisse, die Stärkung und Erleichterung von privaten Investitionen, die Vereinfachung von Verwaltungsverfahren sowie die Sicherstellung eines effektiven Schutzes der Gäste, Arbeitnehmer, der Nachbarschaft und der Allgemeinheit.

Der Begründung des Entwurfs ist zu entnehmen, dass wir in diesen zentralen Anliegen zwar übereinstimmen. Im Ergebnis unserer Prüfung müssen wir jedoch feststellen, dass der Entwurf diesen Zielstellungen nicht gerecht wird. Den zahlreichen Hinweisen und Anmerkungen aus unserer Mitgliedschaft entnehmen wir, dass das unterbreitete Regelwerk weder für die Gewerbetreibenden, noch für die Allgemeinheit, noch für ein effektives Verwaltungshandeln einen Zugewinn bedeuten würde. Angesichts der Tatsache, dass das gegenwärtige Regelwerk hingegen hervorragend funktionierende Strukturen und Verwaltungsabläufe zu Gunsten des Gewerbetreibenden und der Allgemeinheit gewährleistet, plädieren die Städte, Gemeinden und Ämter dafür, vom vorgelegten Entwurf Abstand zu nehmen.

2. Planungssicherheit und Bürgerfreundlichkeit durch koordinierende Rolle der Erlaubnisbehörde

Erhebliche Kritik richtet sich gegen den mit dem Wegfall der Erlaubnispflicht für Betriebe mit Alkoholausschank verbundenen, weit reichenden Systemwechsel, der selbst für den Gewerbetreibenden nur auf erste, sehr kurze Sicht als Vorteil erscheint. Die vorgesehenen Neuregelungen bedeuten eine Preisgabe der in der Praxis bewährten koordinierenden Funktion der Gaststättenerlaubnisbehörden. Dies kann insbesondere angesichts der in Verwaltungsmodernisierungsprozessen verfolgten Ziele, dem Bürger einen einheitlichen Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen, den Dienstleistungsgedanken zu stärken und eine Bündelung von Zuständigkeiten und Kompetenzen anzustreben, nicht überzeugen. Denn die Gaststättenerlaubnisbehörde (Gewerbebehörde) erfüllt eben – noch – jene Funktion einer Sammelbehörde, die dem Gewerbetreibenden – analog den von der EU-Dienstleistungsrichtlinie Binnenmarkt vorgesehenen Anforderungen an einen einheitlichen Ansprechpartner – rechtsverbindliche Auskünfte betreffend unterschiedlicher Fachbereiche im Rahmen des gaststättenrechtlichen Erlaubnisverfahrens geben kann. Diese Praxis erweist sich insbesondere deshalb als sehr bürgerfreundlich, als dass jene, die in die Gastronomie einsteigen wollen, in der Regel zuerst das Gewerbeamt aufsuchen.

Die derzeitige Rechtslage hat für den Gewerbetreibenden den großen Vorteil, dass ihm die Erteilung der Gaststättenerlaubnis Klarheit dahingehend verschafft, dass gesetzliche Anforderungen anderer Fachbereiche erfüllt sind. In das Erlaubnisverfahren und die damit verbundenen Beratungen des Gewerbetreibenden sind Belange der Lebensmittelüberwachungs-, Immissionsschutz-, Arbeitsschutz- oder Baubehörden eingeschlossen. Auf diese Weise wird dem Gastronom bereits vor Betriebseröffnung – mit den vor Ort erfolgten Abnahmen – Rechtssicherheit gewährt, insbesondere bezogen auf die Einhaltung einer Fülle einschlägiger Vorschriften anderer Fachbereiche. Durch die im Rahmen eines Erlaubnisprüfungsverfahren wahrgenommene koordinierende Tätigkeit der Gewerbebehörde erhalten die Gewerbetreibenden bereits im Stadium der Existenzgründung regelmäßige kompetente Beratungen und somit Planungssicherheit hinsichtlich der Durchführbarkeit ihres Konzeptes. Überdies muss der Gewerbetreibende die anderen Behörden nicht persönlich aufsuchen bzw. kontaktieren. Dem Gewerbetreibenden können so Wege, Zeit und Kosten erspart werden. All diese Vorteile in Bezug auf Rechtssicherheit und Bürgerfreundlichkeit würden entfallen, sobald die vorgesehenen Neuregelungen Wirkung entfalten.

Die im Entwurf vorgesehene nachgelagerte Prüfung (§§ 3, 6 des Entwurfs) sowie Entkopplung von anderen Fachbereichen lässt eine solche partnerschaftliche Beziehung zwischen den Gewerbetreibenden und der Verwaltung nicht mehr zu. An deren Stelle würde repressives Verwaltungshandeln durch die jeweils zuständigen Fachbehörden und eine Mehrbelastung sowohl für den Gewerbetreibenden als auch die einzelnen Fachbehörden treten. Unseres Erachtens erschwert dies – entgegen der Zielstellung des Entwurfs – private Initiativen von Gewerbetreibenden und kann zu bedauerlichen Fehlinvestitionen der Gewerbetreibenden führen. Der einzige Vorteil für die zukünftigen Gastronomen wäre der Wegfall der Erlaubnisgebühren, der angesichts des mit diesem Systemwechsel verbundenen, erheblichen Verlustes an Rechtssicherheit und Transparenz allerdings nicht ins Gewicht fällt.

Die Neuregelungen würden dazu führen, dass der Gastronom nun selbständig die zahlreichen außerhalb des Gaststättenrechts existierenden Vorschriften (er)kennen und beachten muss. Der Entwurf sieht lediglich vor, dass die zuständige Behörde Daten der Anzeige an die Baubehörde und die für die Lebensmittelüberwachung zuständige Behörde übermitteln *darf* (§ 2 Abs. 6 des Entwurfs). Mit anderen Worten: Der Gewerbetreibende hat letztlich nicht einmal die Gewähr dafür, dass diese Behörden ohne sein Zutun von seinen Vorhaben Kenntnis erlangen.

Angesichts der Fülle zu beachtender Vorschriften, insbesondere des Baurechts, des Brandschutzes, des Immissionsschutzrechts als auch des Lebensmittelrechts läuft der Gastronom nun schneller Gefahr, durch Informationsdefizite ordnungsrechtlich durch verschiedene Behörden zur Verantwortung gezogen zu werden. Dies erfolgt gegebenenfalls erst zu einem Zeitpunkt, in dem bereits erhebliche Investitionen getätigt worden sind, da der Unternehmer der fehlerhaften Annahme unterlegen ist, durch die Anzeige nach § 2 Abs. 1 des Entwurfs alles zur Inbetriebnahme der Gaststätte Erforderliche getan zu haben. Nachträgliche und unerwartete Forderungen anderer Behörden können unter Umständen für den Gewerbetreibenden mit hohen Kosten und Logistikproblemen verbunden sein. Eventuell sind weit reichende bauliche Veränderungen vorzunehmen, die sich nach Betriebsbeginn nur unter Beeinträchtigung des Gaststättenbetriebes oder gar mit einer zeitweiligen Schließung der Gaststätte bewerkstelligen lassen.

Die Neuregelungen bürdern folglich dem Gewerbetreibenden ein erhebliches betriebswirtschaftliches Risiko auf. Unseres Erachtens wird sich eine Erleichterung von privaten Investitionen, wie sie durch eine bloße Anzeigepflicht angestrebt ist, jedoch nur dann tatsächlich als Gewinn für den Gewerbetreibenden und als Belebung dieses Wirtschaftszweiges erweisen, wenn im gleichen Maße wie bisher der Gewerbetreibende durch frühzeitige Planungssicherheit vor bedauerlichen und ggf. Existenz bedrohenden Fehlinvestitionen bewahrt werden kann. Da dies nicht der Fall ist, ist der vorgesehene Wegfall der Erlaubnispflicht im Interesse und zum Schutz der Gewerbetreibenden abzulehnen.

Es kommt hinzu, dass erfahrungsgemäß ein durch einen Gaststättenbetrieb gestörter Bürger zuerst die Gewerbebehörde bzw. das Ordnungsamt aufsucht. Es ist keineswegs bürgerfreundlich, wenn dieser mangels koordinierender Rolle der Gewerbebehörde künftig gezwungen wäre, bezogen auf die ggf. unterschiedlichen Störungsarten die jeweils zuständige Fachbehörde gesondert aufzusuchen. Vor diesem Hintergrund würde die Aufgabe der Koordinierungsfunktion der Gaststättenbehörde aus zweierlei Perspektiven – Unternehmer und Allgemeinheit/Nachbarn - zum Verlust einheitlicher Ansprechpartner führen. Dies wird sich insbesondere deshalb als nachteilig auswirken, da künftig die Gefahr bestünde, dass sich beide an jeweils unterschiedliche Fachbehörden wenden und dies eine zügige Klärung der Anliegen erschweren könnte.

3. Effektiver Verbraucher- und Nachbarschaftsschutz durch betriebsbezogene Erlaubnis

Aus all diesen Gründen fordern die Städte, Gemeinden und Ämter, die personen- *und* raumbezogene Gaststättenerlaubnis beizubehalten. Das bewährte System der ursachenbezogenen Zuordnung der Zuständigkeit bei Störungen durch den Gaststättenbetrieb würde nicht nur durch § 1 des Entwurfs, sondern nachfolgend auch durch § 6 des Entwurfs, der nur noch begrenzte Anordnungsmöglichkeiten eröffnet, aufgegeben. Die betriebsbezogene Erlaubnis ist unabdingbare Voraussetzung für einen umfassenden und effektiven Verbraucherschutz im sensiblen Gaststättengewerbe und erfüllt damit ein öffentliches Interesse, das zunehmend in den Mittelpunkt rückt.

Da nach den vorgesehenen Regelungen des BbgGastG eine Beteiligung weiterer Behörden (insbesondere Bau-, Brandschutz-, Lebensmittelüberwachungsbehörden) vor Betriebsbeginn nicht zwingend vorgesehen ist, und Anordnungen gemäß § 6 des Entwurfs nur noch bedingt möglich sind, droht ein unangemessenes Absinken von Ordnungs- und Sicherheitsstandards verbunden mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Verbraucherschutzes sowie des Schutzes gegen Gefahren für die Allgemeinheit. Es ist abzusehen, dass der Ruf nach einer angemessenen Regulierung im Gaststättenrecht, die den Verbraucherinteressen Rechnung trägt, dann verstärkt hörbar

werden wird, wenn schwerwiegende Negativereignisse in der Gastronomie eintreten und im Lichte der Öffentlichkeit zu einer weit reichenden Verunsicherung der Verbraucher führen. Erhebliche wirtschaftliche Einbußen der Branche können die Folge sein. Dem sollte unserer Auffassung nach vorgebeugt werden. Die grundsätzliche Aufrechterhaltung der personen- und raumbezogenen Erlaubnis wäre der richtige Schritt in diese Richtung.

Eine Deregulierung des geltenden Gaststättenrechts ist unseres Erachtens jedoch in jenen Fällen sachgerecht, in denen lediglich der Inhaber einer Gaststätte wechselt. Sofern ein Betreiberwechsel nicht mit weiteren Änderungen bezüglich der Art des bestehenden Gaststättenbetriebes verbunden ist, wird eine umfassende Beteiligung der genannten Fachbehörden regelmäßig entbehrlich sein. Den Erlaubnisbehörden sollte deshalb in diesen Fällen ins Ermessen gestellt sein, im Interesse zügiger und effizienter Erlaubnisverfahren von der Beteiligung anderer Fachbehörden abzusehen.

Die vorgesehene völlige Aufhebung der Erlaubnispflicht wird indes abgelehnt. Schwerwiegende Beeinträchtigungen sind unter anderem auch mit Blick auf die Interessen der Nachbarschaft zu befürchten. Die unmittelbaren Handlungsmöglichkeiten der Gaststättenbehörde leisten einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Nachbarschaft. Vielerorts ist eine Zunahme von Beschwerden gegen nächtliche Lärmstörungen durch Gaststättenbetriebe und deren Besucher (Musik, andere Begleiterscheinungen wie lautes Unterhalten etc.) - insbesondere seit den jüngsten Änderungen im Bereich der Außengastronomie zu verzeichnen. Häufigere Einsätze von Polizei- und Ordnungsbehörden sind die Folge. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, dass die zuständigen Immissionsschutzbehörden künftig ebenfalls nicht mehr beteiligt werden sollen. Der in der Begründung des § 2 Abs. 6 des Entwurfs enthaltene Verweis auf § 14 Abs. 5 Nr. 3 GewO ist insoweit irreführend, als dass § 14 Abs. 5 Nr. 3 GewO lediglich vorsieht, dass die Gewerbebehörde die Daten der Gewerbeanzeige an die für den Immissionsschutz zuständige *Landesbehörde* übermitteln *kann*.

Ebenfalls mit Blick auf den Schutz der Gäste vor Gefahren für Gesundheit und Leben sollte auch an der gegenwärtigen Pflicht zur Vorlage eines Unterrichtsnachweises über die notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse festgehalten werden. Sinnvoll ist dies vor allem bezüglich jener Personen, die erstmals eine Gaststätte betreiben wollen und keine Ausbildung im Gastronomiegewerbe absolviert haben und folglich selten über Kenntnisse im Lebensmittelrecht verfügen. In Anbetracht der Tatsache, dass sich der Besucher einer Gaststätte in die Obhut des Gastromen begibt und darauf vertraut bzw. vertrauen muss, dass der Gastronom Hygienevorschriften bei der Behandlung und Abgabe der Speisen und Getränke beachtet, erscheint der mit der Vorlage des Unterrichtsnachweises verbundene geringfügige Aufwand auch vor dem Hintergrund der Bemühungen um einen weiteren Abbau bürokratischer Hemmnisse als angemessen. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die Bestrebungen der DEHOGA zur Qualifizierung des Unterrichtsnachweises.

Kurzum: Der vollständige Wegfall der gaststättenrechtlichen Erlaubnispflicht nimmt den Kommunen das bewährte Instrumentarium, um die in dieser Branche täglich anzutreffenden Gefahren und Missstände für Gäste, Beschäftigte und die Allgemeinheit rechtzeitig abzuwehren.

4. Vorgelagerte Zuverlässigkeitsprüfung sicherstellen

Der Entwurf ist zudem abzulehnen, da er nicht sicherstellt, dass die Prüfung der Zuverlässigkeit des Gaststättenbetreibers (§ 3 Abs. 1 des Entwurfs) vor Betriebsbeginn in allen Fällen abge-

geschlossen werden kann. Grund hierfür ist die in § 2 Abs. 1 des Entwurfs vorgesehene reguläre Anzeigefrist von drei Wochen sowie die in § 2 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehene Anzeigefrist von zwei Wochen für vorübergehende Gaststättengewerbe. Praktische Erfahrungen zeigen, dass dieser Zeitraum in einem nicht unerheblichen Teil der Anträge für die Prüfung aus verschiedenen Gründen trotz unverzüglichen Einleitens aller erforderlichen Schritte nicht ausreicht. Die vorgelegte Prüfung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden entspringt nicht einem bürokratischen Regelungswillen, sondern der tatsächlichen Nähe des Gaststättengewerbes zu sozial problematischem Verhalten.

Ein erheblicher Teil der versagten Gaststättenerlaubnisse wird wegen steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Unzuverlässigkeit sowie wirtschaftlicher Leistungsunfähigkeit ausgesprochen. Entfällt, wie vorgesehen, die Erlaubnispflicht, so ist in allen Fällen bisheriger Versagung der Gaststättenerlaubnis nachgelagert ein Verfahren nach § 35 Abs. 1 GewO erforderlich (vgl. § 3 Abs. 1 des Entwurfs). Derartige Gewerbeuntersagungsverfahren sind mit einem für die Verwaltung erheblich höheren Darlegungsaufwand verbunden, als die vorgelagerte Prüfung. Da es sich hierbei um ein Berufsverbot handelt, sind alle Tatsachen, die für eine gewerberechtliche Unzuverlässigkeit sprechen, genau zu recherchieren und dem Betroffenen ausreichend Möglichkeit zu geben, im Verwaltungsverfahren mitzuwirken bzw. der drohenden Gewerbeuntersagung zu begegnen.

Zudem ist während der Dauer des Gewerbeuntersagungsverfahrens, welches mindestens mit drei Monaten angesetzt werden muss, die weitere Tätigkeit von als unzuverlässig eingeschätzten Gewerbetreibenden möglich. Die Leidtragenden wären in den Fällen der Unzuverlässigkeit wegen steuerlicher oder sozialversicherungsrechtlicher Unzuverlässigkeit die Allgemeinheit bzw. die Angestellten, bei wirtschaftlicher Leistungsunfähigkeit die Geschäftspartner des Gewerbetreibenden, seine Vermieter oder Zulieferer. Nicht zuletzt ist die Neuregelung auch für die Gewerbetreibenden selbst eine Verschlechterung, denn nach derzeitigem Recht geht mit der Zuverlässigkeitsprüfung auch eine gewisse Rechtssicherheit einher. Aus diesen Gründen ist die bewährte vorgelagerte Zuverlässigkeitsprüfung dringend sicherzustellen.

Denn die Qualifizierung des Gaststättengewerbes als bloßes Vertrauensgewerbe und die damit verbundene Option, nach erfolgter Gewerbeanzeige mittels Führungszeugnissen und Gewerbezentralregisterauszügen eine nur noch oberflächliche Zuverlässigkeitsprüfung durchzuführen, wird dem für *diesen* Gewerbebezweig typischen Gefahrenpotential nicht gerecht.

5. Vorübergehender Betrieb eines Gaststättengewerbes

Derzeit kann der vorübergehende Betrieb eines Gaststättengewerbes nur bei Vorliegen eines besonderen Anlasses unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden (§ 12 GastG). Diese Voraussetzung soll nun entfallen und im Übrigen nur noch eine Anzeigepflicht des Gewerbetreibenden bestehen (vgl. § 2 Abs. 2 des Entwurfs). Mit dem Erfordernis eines besonderen Anlasses sollte aber gewährleistet werden, dass sich kurzfristige gastronomische Tätigkeiten zum Schutz der Verbraucher, Anlieger etc. in Grenzen halten und für die Überwachungsbehörden überschaubar bleiben.

In der kommunalen Verwaltungspraxis zeigt sich, dass gerade bei kurzfristigen Veranstaltungen eine Lärmproblematik im Zusammenhang mit Schank- und Speisewirtschaften entsteht. Die unterschiedlichen Interessen der Gewerbetreibenden einerseits, der Veranstaltungsträger andererseits und der Anwohner auf der dritten Seite lassen sich mit der bisherigen Regelung ausglei-

chen. Durch die neue Regelung kann es zu einem unkontrollierten Ausufern von oftmals störenden Betrieben kommen. Die Begrenzung auf eine Anzeigepflicht und der Verzicht auf die Möglichkeit, einen Verwaltungsakt im Interesse der allgemeinen Sicherheit und Ordnung erlassen zu können, wird nach unserer Einschätzung zur Folge haben, dass vermehrt gerichtliche Auseinandersetzungen an die Stelle der Kompromissfindung treten. Dies entspricht nicht den eingangs geschilderten Anliegen des Entwurfs.

6. Keine Vereinfachung der Verwaltungsverfahren zu erwarten

Es wird als erheblicher Nachteil des Entwurfs angesehen, dass die Gewerbebehörde durch den Wegfall des gegenwärtigen Erlaubnisverfahrens künftig nur noch begrenzt präventiv wirken kann. Die Berechtigung, gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs jederzeit Anordnungen zum Schutze der Gäste vor Gefahren für Leben oder Gesundheit erteilen zu können, wird zwar begrüßt. Im Ergebnis bleibt aber festzustellen, dass diese Regelung faktisch schwach ist.

Die Anordnungsbefugnis bezieht sich allein auf den Schutz der Gäste und ist damit nicht ausreichend, um den klassischen gaststättentypischen Gefahren und teilweise unterhalb der Gefahrenschwelle liegenden Belästigungen und Nachteilen für Anwohner und Allgemeinheit begegnen zu können. Aus den bisherigen Erfahrungen hat sich die Möglichkeit des Eingreifens der Ordnungsbehörde bei Störungen durch Gaststättenbetriebe auf der Schwelle der Belästigung bewährt. Eine Anhebung auf die Gefahrenschwelle erscheint weder praxisbezogen noch bürgerfreundlich, da die überwiegende Mehrheit der Störungen unterhalb der Gefahrenschwelle liegt und durch angemessenes Eingreifen der Ordnungsbehörde oftmals ein frühzeitiges Eingreifen zur einvernehmlichen Lösung der Probleme für beide Seiten (Gastronom/Beschwerdeführer) führen konnte.

Neben der Folge, dass die öffentliche Verwaltung in ihrem Handeln zunehmend nicht als Partner, sondern repressiv einschränkender Gegner gewerblicher Tätigkeit wahrgenommen werden würde, ist mit diesen Regelungen eine Zunahme an Rechtsunsicherheit verbunden. Das Rechtsschutzinteresse des Betroffenen wird auch in den Fällen von Anordnungen dazu führen, dass vermehrt Rechtsstreitigkeiten auftreten.

Darüber hinaus ist zu befürchten, dass eine Übertragung einzelner gaststättentypischer Aufsichtsaufgaben an die verschiedenen Fachbehörden zu einer Zersplitterung mit nicht absehbaren Effizienzverlusten für die Gefahrenabwehr führen wird. Das Spektrum reicht vom Lärmschutz der Anwohner von Außengastronomien über die Gewährleistung des Jugendschutzes in Großdiskotheken bis zur Überwachung von Swinger-Clubs und Bordellbetrieben. Dieser Entwurf würde ein derzeit noch gut funktionierendes System der gebündelten Zuständigkeiten – ohne Not – aufheben und somit auch den Grund liegenden Zielen der Funktionalreform zuwiderlaufen. Das Prinzip der Einheit der Verwaltung ist im Gaststättenbereich in Frage gestellt. Eine effiziente Ausgestaltung von Verfahrens- und Entscheidungsabläufen wird konterkariert.

Eine effiziente Aufgabenwahrnehmung ist jedoch dringend geboten, insbesondere vor dem Hintergrund der zur Zeit in der Öffentlichkeit geforderten Kontrolldichte in Bezug auf den Jugendschutz und Alkoholmissbrauch, der sich naturgemäß zum größten Teil im Gastronomiebereich realisiert bzw. realisieren kann.

Wir gehen davon aus, dass die vollständige Aufhebung der Erlaubnispflicht zwar kurzfristig zu einer Arbeitsentlastung bei den Behörden und zu erleichtertem Zugang zu diesem Gewerbebereich

führen wird. Voraussichtlich zieht dies jedoch mittel- und langfristig Mehrarbeit infolge von zunehmenden Beschwerden aus der Bevölkerung, Anfragen und Prüfungsaufträgen von Polizei, Finanzämtern und anderen Trägern öffentlicher Belange nach sich. Steigender Bedarf an nachträglichen Kontrollen, erhöhte Ermittlungstätigkeiten der Behörden, deutlich umfangreichere Anordnungsverfügungen und ein erhöhter Verwaltungsaufwand im Bereich der Gewerbeunter-sagungen werden die Folge sein. All dies ist durch Abstandnahme vom vorgelegten Entwurf vermeidbar.

7. Finanzielle Absicherung der Neuregelungen

Der Entwurf enthält keine Angaben zu den Kostenfolgen der beabsichtigten Neuregelungen. Dies ist angesichts der evidenten Kostenrelevanz des Entwurfs nicht nachvollziehbar. Die Vertreter des „kommunalen Vollzugs“ erwarten dringend Antworten auf die Frage, wie die zu erwartende Mehrbelastung im Bereich der Überwachung und Nachschau der Gastronomiebetriebe finanziell abgedeckt und die Gebühreneinnahmeverluste bzgl. der Erteilung von Gaststättenerlaubnissen und Gestattungen kompensiert werden sollen. Insofern wird auf die verfassungsrechtlichen Anforderungen des strikten Konnexitätsprinzips (Art. 97 Abs. 3 der Landesverfassung) hingewiesen.

Da sich nahezu das gesamte Handlungsspektrum der Gewerbebehörde von der Präventivprüfung auf den Bereich der „Nachsorge“ verlagert, sind für diese umfänglichen Überwachungsaufgaben entsprechende Gebühreneinnahmen sicherzustellen. Dies ist unabdingbare Voraussetzung, um die personelle und finanzielle Handlungsfähigkeit der Vollzugsbehörden aufrechtzuerhalten.

Wir fordern daher, in Anbetracht der ohnehin seit geraumer Zeit ausstehenden Überarbeitung der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft für das Land Brandenburg, dass jedenfalls für folgende Verwaltungsmaßnahmen des vorgelegten Gesetzentwurfs angemessene Gebührentatbestände geschaffen werden: An- und Ummeldungen nach § 2 Abs. 1 BbgGastG, Bescheinigungen nach § 2 Abs. 2 BbgGastG, Untersagungsverfügungen nach § 2 Abs. 5 BbgGastG, Untersagungsverfügungen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 BbgGastG; Anordnungen nach § 6 BbgGastG. Wir weisen schon jetzt darauf hin, dass angesichts des vorzunehmenden Prüfungsverfahrens die Gebührenhöhe für An- und Ummeldungen nach § 2 Abs. 1 BbgGastG deutlich über der Gebührenhöhe für Gewerbeanzeigen aus anderen Bereichen liegen muss.

An dieser Stelle bitten wir um Informationen zu dem in diesem Zusammenhang offenbar seitens des Landes Brandenburg angestrebten Pilotprojektes, in dem gemeinsam mit vier weiteren Bundesländern das neue SKM-Kompakt-Verfahren erprobt werden soll. Dem Vernehmen nach beabsichtigt die Landesregierung, im Rahmen dieses Pilotprojektes, dass der Referentenentwurf einer Gesetzesfolgenabschätzung unterzogen werden soll. Als Vollzugsbehörden – in diesem Sinne wird auch von der Verordnungsermächtigung gemäß § 12 des Entwurfs Gebrauch zu machen sein - haben unsere Mitglieder selbstverständlich ein erhebliches Interesse daran, an den Inhalten dieses Projektes frühzeitig zu partizipieren.

8. Zusammenfassung

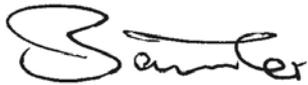
Der vorgelegte Entwurf kann nicht überzeugen. Die darin beabsichtigten Änderungen im Vergleich zum gegenwärtig geltenden Bundesgaststättengesetz reduzieren allein die nominelle An-

zahl von Regelungen. Dafür würde ein wachsendes Maß an Rechtsunsicherheit bei den Gewerbetreibenden hingenommen. Auch wird hingenommen, dass anstelle einer vorherigen Prüfung der Zuverlässigkeit der Antragsteller eine aufwendige nachgelagerte Prüfung durchgeführt wird, welche nicht mit Vorteilen für den Gewerbetreibenden, wohl aber mit Nachteilen für die Allgemeinheit verbunden ist.

Schließlich wird in Kauf genommen, dass anstelle einer partnerschaftlichen Beziehung von Gewerbetreibenden und der öffentlichen Verwaltung die Zunahme einer obrigkeitsstaatlich-repressiven Handlungsweise der öffentlichen Verwaltung tritt. Der Entwurf, der im Übrigen selbst über das Maß an Deregulierung hinausgeht, auf welches sich die Wirtschaftsministerkonferenz in ihrem damaligen Beschluss vom 9./10.06.2005 verständigt hat, verkennet die sehr guten Erfolge, die durch die koordinierende Rolle der Gaststättenbehörde bei der Vermeidung von rechtlichen und tatsächlichen Konflikten im Gaststättenbereich erzielt werden.

Nach unserem Verständnis von Bürokratieabbau sind Normen überflüssig, die die Rechtssicherheit des Unternehmers und der Verbraucher reduzieren, die Normtreue der Beteiligten beeinträchtigen, unnötigen Verwaltungsaufwand verursachen und dem Dienstleistungsgedanken der Verwaltung zuwiderlaufen. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir dringend die Abstandnahme vom vorliegenden Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Böttcher', written in a cursive style.

Böttcher